

Gen. Land- u. Reg. Min. Berlin.

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 41. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 11. Oktober 1902.

No. 34.

Inhalt: Verfügung betreffend das Passwesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. August 1902, mit Muster für Reise-Pässe. — Bestimmungen zwecks Abwehr der Pest. — Bekanntmachung betr. die Erlaubniserteilung zum Besitze und zur Verwendung von Dynamit pp. an zwei Europäer im Schutzgebiet. — Personalnachrichten.

Verfügung

betreffend das Passwesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 28. August 1902.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) wird hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete, einschliesslich des Landeshauptmanns zu Jaluit, werden ermächtigt, Reisepässe an Reichsangehörige und Ausländer mit höchstens einjähriger Gültigkeitsdauer auszustellen, sowie Pässe zu visiren.

§ 2.

Neben den Gouverneuren wird die Befugnis zur Ausstellung und Visirung von Pässen, jedoch nur an deutsche Reichsangehörige, und zur Visirung solcher Pässe, erteilt,

in dem Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika sämtlichen Bezirksamtännern,

in dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika den Bezirksamtännern zu Swakopmund und Keetmanshoop,

in dem Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea dem Vize-Gouverneur zu Ponape und den Bezirksamtännern zu Friedrich Wilhelmshafen, Yap und Saipan.

Weitere Uebertragungen der im § 1. vorgesehenen Befugnisse können von dem Gouverneur mit Genehmigung des Auswärtigen Amts (Kolonial-Abtheilung) verfügt werden.

§ 3.

Die Pässe gelten für das Deutsche Reich, die deutschen Schutzgebiete und diejenigen ausländischen Gebiete, welche darin namhaft gemacht sind.

In jedem Pass ist die vom Ausstellungs-Datum zu berechnende Gültigkeitsdauer und eine Personalbeschreibung des Inhabers aufzunehmen.

Der Pass ist von der ausstellenden Behörde zu unterschreiben und mit ihrem amtlichen Stempel zu versehen.

Die Ertheilung von Pässen ist in einer jährlich

abzuschliessenden Liste (Passregister) unter fortlaufenden Nummern zu beurkunden.

§ 4.

Die Ausstellung der Pässe soll nach anliegendem Muster bewirkt werden.

§ 5.

Die Aushändigung des Passes erfolgt gegen eine Gebühr von sechs Mark (in Deutsch-Ostafrika vier Rupien), an Beamte und sonstige Angestellte der Gouvernements gebührenfrei.

Angestellten von Gemeindeverbänden in den Schutzgebieten, Reichsbeamten und deutschen Militärpersonen kann nach Ermessen der den Pass ausstellenden Behörde Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 6.

Die Regelung des Passwesens für die Eingeborenen und andere Farbige bleibt den Gouverneuren überlassen.

§ 7.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1902.

Der Reichskanzler
von Bülow.

Muster für Reise-Pässe:

Deutsches Reich.

Schutzgebiet

Nr. des Pass-Registers.

REISE-PASS.

Gültig bis zum.....
für
aus
welche(r) nach..... reist.
....., denten

(Stempel)

Personalbeschreibung des Inhabers:

Alter:..... Augen:

Statur:..... Gesichtsform:

Haare: Besond. Kennzeichen.....

(Eigenhändige Unterschrift des Empfängers.)

Vorstehende Verfügung des Reichskanzlers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dar-es-Salâm, den 8. Oktober 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I. 4126.

Runderlass an alle Küstenämter.

In einem kürzlich hierher gelangten Gutachten betreffend Abwehr der Pest weist Geheimrath Koch in Berlin erneut darauf hin, dass die Verschleppung dieser Krankheit von einem Hafen zum andern in fast allen Fällen durch pestverseuchte Ratten geschehen und es nothwendig ist, den Ratten als wichtigsten Ueberträgern der Seuche eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hierzu bestimme ich in Ergänzung früher ergangener Bestimmungen Folgendes:

1.) Schiffe aus pestverseuchten Häfen sind auch auf das Vorhandensein toter oder kranker Ratten zu untersuchen. Werden solche Ratten in grösserer Zahl gefunden, so ist das Schiff als „verdächtig“ im Sinne des § 14 c der „Vorschriften betreffend die gesundheitliche Kontrolle der einen Hafen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe“ vom 8. 5. 1901 J. No. 3489 I anzusehen. Wo die Untersuchung von einem beamteten Arzte vorgenommen wird, ist thunlichst bald festzustellen, ob der Tod oder die Erkrankung der Ratten an Pest erfolgt ist oder nicht.

Ist durch diese Untersuchung Pest als Todes- oder Krankheitsursache festgestellt, so gilt das Schiff als verseucht im Sinne des § 14 b der „Vorschriften“, andern Falles ist es je nach den Umständen gemäss der Bestimmungen der „Vorschriften“ zu behandeln.

Die Ueberwanderung der Ratten von einem verseuchten oder verdächtigen Schiff an Land ist mit allen Mitteln zu verhindern.

2.) Die Ratten-Vertilgung in den Küstenplätzen zumal in den Hafenanlagen und Speichern, und in allen den Orten, die anderweitig durch ihre Lage einer Verseuchung mit Pest ausgesetzt sind, ist auf jede Weise zu betreiben. Da alle Versuche der Einimpfung von Contagien bisher zu keinem genügenden Ergebniss geführt haben, so ist neben den bisher geübten Methoden nach der Empfeh-

lung des Geheimrats Koch der Versuch zu machen, die Ratten durch Halten von Mangusten, die als Rattenfeinde bekannt sind, zu vernichten oder zu vertreiben. Es ist dabei zugleich festzustellen, ob Mangusten in der Gefangenschaft zu züchten sind.

Ueber das Ergebniss dieser Versuche ist seitens der an der Küste gelegenen Bezirksämter zum 1. April 1903 an das Gouvernement zu berichten.

3.) Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, dass Gerümpel und Abfälle, die den Ratten als Unterschlupf und Nahrung dienen können, überall nach Möglichkeit beseitigt werden. —

Im Uebrigen bleiben alle zur Abwehr der Pest bisher erlassenen Bestimmungen unverändert in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 7. Oktober 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. V. 3866.

Bekanntmachung.

Dem Bergingenieur F. S. Scheffler und dem Prospector W. Janke ist für ihre Person und für ihre beim Schürfen und bei der Mineraliengewinnung im Schutzgebiete verwendeten Angestellten und Arbeiter auf Grund der Vorschriften des R. G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 die widerrufliche Genehmigung zum Besitze und zur Verwendung von Dynamit und ähnlichen brennenden Sprengstoffen ertheilt worden.

Dar-es-Salâm, den 30. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. Ia. 4043.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Mit dem Reichspostdampfer „Kronprinz“ sind am 9. Oktober nach Europa abgereist: Gouverneur Graf von Goetzen, Bezirksamtman Dr. v. Spalding, Bez.-Sekretär Spieth, Bauleiter Schmidt und Tischler Fledderjohann. Dem Schreiber Heinerici ist der Titel „Buchhalter beim Kommando der Flottille“ verliehen worden.

Gestorben: Am 5. Oktober cr. Gärtner Weise.

Kaiserliche Schutztruppe. Beurlaubt sind: Leutnant Freiherr v. Nordeck zur Rabenau, Sergeant Beckmann. (Abfahrt am 9. Oktober cr.)

Versetzt bezw. kommandirt sind: Die Sergeanten Hascher von Bagamoyo und Hoenicke von Pangani wechselseitig.